

trages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag und in die demselben beigefügten Tarife jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen derselben nicht in Widerspruch stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

Artikel 25.

Gegenseitiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen acht Wochen in Berlin ausgetauscht werden.

Es geschehen Berlin, den 9. März 1868.

v. Bismarck.	Wimpffen.
(L. S.)	(L. S.)
Delbrück.	Pretsch.
(L. S.)	(L. S.)
v. Phillipsborn.	
(L. S.)	
Weber.	
(L. S.)	
Eggenbergger.	
(L. S.)	
v. Thümmel.	
(L. S.)	

---

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgetauscht worden.

---